

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Vorübergehende Einleitung von Grundwasser in den Untergrund aus der Spülung der Rohwasserleitung mit dem Wasser der fünf Förderbrunnen der Fassung Schierhorn

Vorhabenträger: Hamburg Wasser, Billhorner Deich 2,20539 Hamburg

Betroffenheit: Gemarkung: Wehlen; Flur: 5; Flurstücke: 9/20, 11/1, 12/1

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Antrag vom 07.02.2023 - vollständig vorgelegt am 06.03.2023 - beantragte Hamburger Wasser beim Landkreis Harburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in den Untergrund. Hintergrund ist der in der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Wasserwerk Nordheide festgehaltene Hinweis, die fünf außer Betrieb befindlichen Förderbrunnen in Schierhorn in Betrieb zu nehmen. Die Brunnen sollen mittels einer neuen Rohwasserleitung von Schierhorn an die bestehende Rohwasserleitung nördlich von Wesel angebunden werden. Der Abschluss der Rohrleitungsarbeiten ist für Mitte April 2023 geplant. Vor Inbetriebnahme der neuen Rohwasserleitung muss diese mit dem Wasser der fünf Förderbrunnen in Schierhorn auf der Wiese nördlich von Wesel keimfrei gespült werden. Die Versickerung wird durch ein Fachbüro ökologisch begleitet. Ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPG) liegt vor.

Die Berechnung der geplanten Förder- und Einleitmenge wurde mit einem großzügigen Sicherheitszuschlag durchgeführt: Jede der fünf Brunnenpumpen verfügt über eine Förderleistung von 80 m³/h, sodass pro Stunde insgesamt 400 m³ aus den fünf Brunnen gefördert werden können. Es ist angedacht, die Pumpen 24 Stunden lang über eine Dauer von 50 Tagen laufen zu lassen. Somit würde eine Gesamtfördermenge von 480.000 m³ entstehen.

Die jeweils anfallenden Wassermengen sollen flächig auf den Flächen 9/20, 11/1, 12/1, Flur 5 in der Gemarkung Wehlen zur Versickerung gebracht werden, welche etwa 24.270 m³ groß sind. Die Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Gespült wird mit dem Rohwasser der Brunnen aus der Fassung Schierhorn, in unterschiedlicher Mengenverteilung ohne Zusätze von Desinfektionsmitteln o.ä.

Die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Screening-Unterlagen zur UVP-Vorprüfung entsprechend Anlage 2 zum UVPG wurden im Rahmen der Antragsunterlagen vom 07.02.2023 und mit Ergänzungen vom 06.03.2023 durch den Vorhabenträger vorgelegt.

Begründung und Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für ein Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei hat die Behörde überschlägig zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Berücksichtigt werden hierbei die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Die Pflicht zur

allgemeinen UVP-Vorprüfung besteht hier gem. Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, besteht die Pflicht zur UVP.

Einhaltung der Prüffrist:

Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Screening-Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Eine Verlängerung der Frist um bis zu 3 Wochen ist im Ausnahmefall möglich (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Die reguläre Prüffrist endete demnach am 22.02.2023. Die Prüfung konnte innerhalb dieser Frist abgeschlossen und bekannt gemacht werden.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die am 07.02.2023 und am 06.03.2023 ergänzend vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG können entsprechend berücksichtigt werden. Alle Merkmale wurden einer Prüfung unterzogen. Die Unterlagen zur Prüfung können beim Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde, eingesehen werden.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Einleitung von Grundwasser in den Untergrund, welches durch die Spülung der Rohwasserleitung über das Rohwasser der fünf Förderbrunnen in Schierhorn anfällt. Kumulierende Vorhaben, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, gibt es keine.

Standort des Vorhabens

Das Gebiet der Versickerungsflächen ist größtenteils durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Größere Waldflächen befinden sich um die Versickerungsflächen herum. Östlich der Versickerungsflächen befinden sich große Flächen der Heide, während südlich von der Vorhabensfläche kleinere Siedlungsflächen liegen.

Die Versickerungsfläche stellt überwiegend eine Rasenfläche dar, welche u.a. zur Heugewinnung genutzt wird. Im Untergrund herrschen versickerungsfähige Sande. Durch die Versickerung des Rohwassers werden die natürlichen Ressourcen nicht beeinflusst.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens haben könnten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Keiner der zu beachtenden Gesichtspunkte hinsichtlich etwaiger zusätzlicher oder anderer erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, ist von dem Vorhaben betroffen.

Eine UVP ist für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Grundwasserförderung musste im Zuge dieses geplanten Vorhabens nicht erneut überprüft werden, da diese bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom

03.04.2019 für das Wasserwerk Nordheide mit einer maximalen Höchstentnahmemenge von 1.800.000 m³ abgedeckt wurde. Umweltbelange wurden somit bereits hier berücksichtigt und umfangreich geprüft.

Konkret wird es durch das Einleiten des Rohwassers zwar zu einem temporären Grundwasseranstieg kommen, dieser ist jedoch als schadlos anzusehen. Durch die Versickerung kann es zu Erosionsbildungen auf der Fläche und zu einem unkontrollierten Abfließen in den angrenzenden Vorfluter kommen. Aufgrund der ausreichend großen Versickerungsfläche ist allerdings mit einem Überlaufen in den Weseler Bach nicht zu rechnen. Zudem wird die Maßnahme gutachterlich begleitet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bestehen daher keine. Sollte es dennoch vor Ort Probleme bei der Versickerung auf der Fläche geben, werden durch den vor Ort anwesenden Gutachter geeignete Maßnahmen getroffen, um Umweltschädigungen auszuschließen, wie beispielsweise das Platzieren von Sandsäcken an Problemstellen.

Im Bodenbereich werden erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen.

Das Vorhabengebiet liegt im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide. Die Einleitung des Spülwassers wurde jedoch bereits mit der Befreiung vom 20.10.2021 durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt. Bedenken, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Flora, Fauna und biologische Vielfalt haben kann, bestehen nicht.

Betriebsbedingt werden keine überwachungsbedürftigen Abfälle bzw. Abwasser entstehen. Auch sonstige Umweltverschmutzungen, Belästigungen und eine Grundwasserverunreinigung können ausgeschlossen werden, da es sich um schadstofffreies Rohwasser handelt.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf die unter 1.6 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, sind nicht zu erwarten.

Für die menschliche Gesundheit bestehen keine Risiken, die z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft eintreten können.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme zieht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen mit sich, die eine UVP erforderlich machen würden.

Insgesamt hat das Vorhaben sowohl auf die räumliche Lage, als auch auf die inhaltlichen Anforderungen keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen – entstehend aufgrund der beantragten Einleitung – offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich und dem Vorhaben kann unter der durch den Antragsteller vorgelegten Durchführung zugestimmt werden.